

VOLLMACHT

mit welcher ich / wir
RECHTSANWALT MAG. JAKOB WEINRICH, LL.M.
geboren am 2.8.1982
Frankgasse 1/2
1090 Wien

Prozessvollmacht erteile(n), und diesen überdies ermächtige(n), mich (uns) und meine (unsere) Erben in

- allen Angelegenheiten sowohl vor Gerichten und vor Verwaltungsbehörden einschließlich Finanzbehörden als auch außergerichtlich zu vertreten,
- Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen,
- Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Grundbuchsbeschlüsse anzunehmen,
- Rechtsmittel zu ergreifen und zurückzuziehen,
- Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen,
- Grundbuchsgesuche aller Art einschließlich Rangordnungsanmerkungen jeder Art und Löschungserklärungen abzugeben,
- Vergleiche jeder Art zu schließen, Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren,
- bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Rechte zu veräußern, zu verpfänden und entgeltlich oder unentgeltlich zu übernehmen,
- Kredit- oder Darlehensverträge zu schließen,
- in Erbschaftsangelegenheiten bedingte oder unbedingte Erbantrittserklärungen zu überreichen,
- Vermögenserklärungen abzugeben,
- Gesellschaftsverträge zu errichten, sich auf schiedsrichterliche Entscheidung zu einigen und Schiedsrichter zu wählen, Treuhänder und Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu bestellen
- und überhaupt alles vorzukehren, was sie/er für nützlich und notwendig erachtet.

Ich (wir) verpflichtete (n) mich (uns) zur ungeteilten Hand, ihre (und ihre Substituten) Honorare und Auslagen jedweder Art (insbesondere Abgaben, Spesen, Barauslagen, gemäß den Allgemeinen Honorarkriterien („AHK“) des österreichischen Rechtsanwaltskammertages, ersatzweise bzw. ergänzend nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsaristgesetzes (RATG, wahlweise Einzelleistungen oder Einheitssatz) oder des Notariatstarifgesetzes („NTG“), deren Bestimmungen mir erklärt wurden, nach dem jeweils aktuellen Stand zu bezahlen. Der Vollmachtnehmer ist berechtigt, wahlweise seine Leistungen nach Stundensätzen (je begonnene 10 Minuten) zu einem Netto Stundensatz von EUR 380,00 (zuzüglich 20 % USt und Barauslagen) oder dem rechtsanwaltlichen Tarif („RATG“) zu verrechnen.

Die Abtretung von Honorarforderungen an Personen, die einer gesetzlich anerkannten Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ist zulässig. Auch bestrittene Honorarforderungen dürfen von Zahlungen, die beim Vollmachtnehmer für den/die Vollmachtgeber einlangen, in Abzug gebracht werden.

Es gilt österreichisches Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 1090 Wien, gegenüber Verbrauchern gilt die Regelung des Gerichtsstands gemäß § 14 KSchG. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen wurden ausgefolgt und werden genehmigend zur Kenntnis genommen.

HONORARVEREINBARUNG

Ergänzend zu den Auftragsbedingungen (Punkt 8) gilt über das Honorar des Rechtsanwaltes für seine im Zuge des Mandats zu erbringenden Leistungen wie folgt vereinbart:

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) zur ungeteilten Hand, sein (und seiner Substituten) Honorare und Auslagen jeder Art (insb. Abgaben, Spesen, Barauslagen) gemäß den Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, ersatzweise bzw. ergänzend nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsaristengesetzes (RATG, wahlweise Einzelleistungen oder Einheitssatz) oder des Notariatstarifgesetzes (NTG), deren Bestimmungen mir erklärt wurden, nach dem jeweils aktuellen Stand zu bezahlen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, wahlweise seine Leistungen nach Stundensätzen (je begonnenen 10 Minuten) wie folgt zu verrechnen:

Für Juristen gilt für das Mandat ein einheitlicher Stundensatz von EUR 380,00.

Alle angeführten Honorarerbträge verstehen sich exklusive 20 % MwSt und Barauslagen.

Mit diesen Stundensätzen sind alle Tätigkeiten nichtjuristischer Mitarbeiter des Rechtsanwaltes (insbesondere alle Sekretariatsarbeiten) abgegolten.

Dem Mandanten ist bewusst und er stimmt zu, dass dem Rechtsanwalt der vom Gegner über das vereinbarte Zeithonorar hinausgehende, bei ihm einbringlich gemachte Kostenersatzbetrag zusteht.

Der Rechtsanwalt ist jedenfalls berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Honorar folgende bei Erfüllung des Mandats aufzuwendende Spesen und Barauslagen zu beanspruchen: Grund- und Firmenbuchauszüge, Porto, Archivierungsgebühren, Kopien, Pauschalgebühren, Fahrtspesen, etc.,).

Es gilt als vereinbart, dass der Mandant ein Honorarakonto erlegt. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, nach erfolgter Abrechnung im Bedarfsfall ein weiteres Akonto in der nach dem sodann absehbaren Aufwand angemessenen Höhe zu verlangen.

In familienrechtlichen Angelegenheiten gilt bei Vergleichsabschluss (Einvernehmliche Scheidung / Aufteilungsverfahren) ein Pauschalhonorar von 1,5% der Bemessungsgrundlage nach RATG/AHK zzgl 20 % USt und Barauslagen vereinbart, zumindest jedoch EUR 4.500,00 netto; Dies beinhaltet die Ausarbeitung der Scheidungsvereinbarung, ggf Überarbeitung des Vergleichsvorschlages der Gegenseite, 3h Korrespondenz/Abstimmung, Antrag, Verrichtung der Tagsatzung für den Abschluss des Vergleichs in Wien; Darüberhinausgehende Leistungen werden nach Stundensatz verrechnet. Der Mandant erklärt, dass er diese Vereinbarung im Bewusstsein abschließt, dass er das Honorar auch in dem Fall in dieser Höhe zu bezahlen hat, dass der Aufwand des Rechtsanwaltes und seiner Mitarbeiter für die Bearbeitung des Mandates unter dem für ein derartiges Honorar üblichen Aufwand zurückbleibt.